

# **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Ulm**

**Vom 27. August 2001**

Aufgrund von § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2001 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 2. Juli 2001 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Präambel**

#### **A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Bewertung der Prüfungsteile

§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 5a Prüfungstermine

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

§ 7 Wiederholung der Prüfung

§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses

#### **B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

§ 9 Schriftliche Prüfung

§ 10 Mündliche Prüfung

§ 11 Anerkennung von TESTDAF

#### **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

## **PRÄAMBEL**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und kön

nen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Ausländische Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (nachfolgend Deutsche Sprachprüfung genannt).

(2) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine nach Maßgabe dieser Ordnung an der Universität Ulm erfolgreich abgelegte Prüfung wird von allen anderen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.

(4) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) oder eines von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnisses;
- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- d) Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter nachweislicher organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für die Studienbewerber" (TESTDAF) gemäß §11 dieser Ordnung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
- g) Studienbewerber, die an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, können von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden.

(5) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden oder wenn Studienbewerber offensichtlich über gute Sprachkenntnisse verfügen, kann darüber hinaus Befreiung erteilt werden. Der Antrag auf Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung ist spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Die Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerber und die Befreiung unter Auflage erfolgt zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in alltags- und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

## **§ 3 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Absatz 2.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

## **§ 4 Bewertung der Prüfungsteile**

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(2) Alle schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 9 Absatz 2 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Absatz 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Absatz 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist.

## **§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der für die Dauer von zwei Jahren vom Rektor eingesetzt wird. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Prüfungsvorsitzende eine Prüfungskommission. Ihr soll je ein Vertreter der an der Universität Ulm vorhandenen Fakultäten angehören. Der Prüfungsvorsitzende führt den Vorsitz.

(3) Die Geschäfte der Prüfungskommission werden bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat geführt.

## **§ 5a Prüfungstermine**

(1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und finden jeweils in den Semesterferien für das kommende Semester statt.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem Prü

fungsvorsitzenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, kann eine Teilnahme am nächstfolgenden Prüfungstermin erfolgen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Aufsichtsführer oder vom Prüfungsvorsitzenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

## **§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Es können Noten erteilt werden.

(2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung entspricht.

(3) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 9 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, sodass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

#### b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Bei der zweiten Präsentation des Textes dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

#### c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

#### d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

### 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

#### a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

#### b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

#### c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

#### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

### 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

#### a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

## **§ 10 Mündliche Prüfung**

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

#### a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch insbesondere zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs kann dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

### **§ 11 Anerkennung von TESTDAF**

Die Universität Ulm erkennt den Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TESTDAF) als ausreichenden Sprachnachweis an, sofern das Testergebnis in allen vier Teilprüfungen die Leistungsstufe "fünf" ausweist und so der bestandenen DSH-Gesamtprüfung gemäß § 4 Absatz 5 entspricht.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Ulm vom 30. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, finden nach der Satzung vom 30. Dezember 1996 statt.

Ulm, den 27. August 2001

gez.

(Professor Dr. Hans Wolff)

- Rektor -

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Heimatland:** \_\_\_\_\_

**geboren am:** \_\_\_\_\_

**Erklärung zur  
"Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer  
Studienbewerber (DSH)"**

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich erkläre, dass ich bisher an keiner DSH-Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen habe.
  
- Ich habe an einer solchen Prüfung bereits teilgenommen, und zwar
  1. zum WS/SS ..... an der Universität/am Studienkolleg in .....
  2. zum WS/SS ..... an der Universität/am Studienkolleg in .....
  
- Ich erkläre, dass ich zum Wintersemester/Sommersemester ..... an keiner solchen Prüfung außer der Prüfung an der Universität Ulm teilnehmen werde.

Ulm, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Universität Ulm**

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerber**

**ZEUGNIS**

Frau/Herr

---

aus

---

geboren am

---

hat am

---

an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung

**- b e s t a n d e n -**

Prädikate wurden nicht erteilt.

Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Ulm vom ..... Diese Ordnung hält die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) ein, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22. Februar 2000 und der Kultusministerkonferenz am 30. Juni 2000 beschlossen wurde.

Ulm, den .....

---

(Der Prüfungsvorsitzende)

**Universität Ulm**  
**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang**  
**ausländischer Studienbewerber**

**ZEUGNIS**

Frau/Herr

---

aus

---

geboren am

---

hat am \_\_\_\_\_  
an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung  
**- mit Auflage bestanden -**

Prädikate wurden nicht erteilt.

Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Ulm vom ..... Diese Ordnung hält die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) ein, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22. Februar 2000 und der Kultusministerkonferenz am 30. Juni 2000 beschlossen wurde.

Sowohl gemäß der zitierten Prüfungsordnung als auch gemäß der zitierten Rahmenprüfungsordnung ist die Prüfung insgesamt bestanden. Die Auflagen beziehen sich lediglich auf während des Prüfungsverlaufes noch festgestellte einzelne Schwächen.

Frau/Herr

---

kann als ordentliche(r) Studierende(r) aufgenommen werden.  
Sie/Er ist verpflichtet, bis zum Beginn des nächsten Semesters den erfolgreichen Besuch nachfolgend aufgeführter Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

Auflage 1:

---

Auflage 2:

---

Ulm, den .....

\_\_\_\_\_  
(Der Prüfungsvorsitzende)

(Bitte wenden)

### **Erläuterungen zu den Auflagen:**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung sieht in § 4 Absatz 7 folgendes vor:

Hat ein Kandidat die Gesamtprüfung nach den Mindestanforderungen bestanden, ist jedoch die Ergänzung seiner sprachlichen Fertigkeiten in Teilbereichen erforderlich, kann zur Auflage gemacht werden, an Kursen des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme hat der Kandidat zu Beginn des nächsten Semesters nachzuweisen. Über die Erteilung von Auflagen entscheiden die Prüfer auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsergebnisse.

### **Diese Bestimmung bedeutet:**

1. Ausländische Studierende, die aufgrund der Prüfungsergebnisse eine Auflage erteilt bekommen haben, sind verpflichtet, regelmäßig an den entsprechenden Kursen teilzunehmen.
2. Sie müssen am Ende des Semesters die Abschlussklausuren in diesen Kursen mit Erfolg bestehen.
3. Bei der Rückmeldung für das nächste Semester muss die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Auflagenkursen beim Studiensekretariat vorgelegt werden.

**Universität Ulm**

**B e s c h e i n i g u n g**

Frau/Herrn

---

aus

---

geboren am

---

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er zum WS/SS 20.....

im ersten/zweiten Prüfungsversuch

an der Universität Ulm an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerber (DSH) teilgenommen hat.

Sie/Er hat die Prüfung **nicht bestanden**.

Ulm, den .....

---

(Der Prüfungsvorsitzende)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Rektor der Universität Ulm, Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.